

# Landesgesetzblatt für Wien

79 1505

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 27. Juni 1985

19. Stück

33. Gesetz: Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen; Aufhebung.

## 33.

**Gesetz vom 26. April 1985, mit welchem das Gesetz vom 30. Juni 1982, LGBl. für Wien Nr. 23, aufgehoben wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1982, LGBl. für Wien Nr. 23, über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen tritt mit Ausnahme seines § 7 mit 1. Jänner 1983 außer Kraft.

### Artikel II

(1) Behördliche Erledigungen über die Festsetzungen von Abgaben und Nebenansprüchen,

soweit sich diese nicht auf den § 7 des Gesetzes gründen, und sämtliche Erklärungen über die Selbstbemessung von Abgabenschuldigkeiten werden ungeachtet ihrer Rechtskraft und Rechtswirksamkeit mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes als außer Kraft gesetzt festgestellt.

(2) Alle darauf sich gründenden Zahlungen und sonstigen Guthaben sind von Amts wegen zu erstatten.

### Artikel III

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion